Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4880

26. 06. 89

Sachgebiet 314

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/3864 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung

A. Problem

Der Vertrag vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien regelt die Auslieferung. Er sanktioniert die seit der Reform des australischen Auslieferungsrechts (1985) bestehende Auslieferungspraxis nunmehr durch eine vertragliche Grundlage.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf geringfügig geändert anzunehmen.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Vertrages vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/3864 — mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

Vor Artikel 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Bonn, den 23. Juni 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Buschbom**	**Singer**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Singer

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Vertrag vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung in seiner 131. Sitzung am 9. März 1989 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 14. Juni 1989 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf geringfügig geändert anzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Vertrages vom 14. April 1987. Der Vertrag soll aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Auslieferungsverkehrs für die schon bisher bestehende Auslieferungspraxis eine Grundlage schaffen. Nachdem Australien 1985 sein Auslieferungsrecht reformiert und dem System des kontinentaleuropäischen Auslieferungsrechts angeglichen hatte, war es möglich, zu einer befriedigenden vertraglichen Lösung zu kommen. Der Vertrag enthält nunmehr Regelungen über die Pflichten der Vertragsparteien, die auslieferungsfähigen Straftaten, die Voraussetzungen, unter denen eine Auslieferung nicht bewilligt wird oder abgelehnt werden kann. Darüber hinaus bestimmt der Vertrag, in welcher Form das Ersuchen um Auslieferung abgefaßt werden muß und welche Unterlagen beizufügen sind. Schließlich legt der Vertrag Einzelheiten zur Durchführung der Auslieferung fest.

Im Rechtsausschuß bestand Einigkeit darüber, daß das Gesetz, wie in der Stellungnahme des Bundesrates ausgeführt, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dem hat auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt. Insoweit wurde die geringfügige Änderung des Gesetzentwurfes notwendig. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrages wird auf die Denkschrift zum Vertrag (abgedruckt in Drucksache 11/3864) verwiesen.

Bonn, den 23. Juni 1989

Buschbom **Singer**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333